

Vermerk „Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder“ und in der Spalte „Arbeitsunfähigkeit“ die in Anspruch genommene Bezugsdauer der Unterstützung einzutragen.

(2) Von den Betrieben, die nicht die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, ist den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB der arbeits-tägliche bzw. monatliche beitragspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst<sup>9</sup> zu bescheinigen.

§15'

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

9. Vgl. §§ 36 f. und 67 unter Reg.-Nr. 21.